

# ZH\_OBERGERICHT RB240011 vom 13. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RB240011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB240011)

FR: ZH\_OBERGERICHT RB240011 du 13 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RB240011 del 13 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 2

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Klage sei gespickt mit un- gebürlichen, das Gericht und die Gegenpartei verunglimpfenden Bemerkungen (Urk. 2 S. 2). Die Klage sei zudem weitschweifig. Eine eigentliche Begründung für die beantragte Feststellung der Nichtigkeit sämtlicher Beschlüsse der Stockwerkei- gentümerversammlung sei lediglich auf S. 26 ersichtlich. Stattdessen wiederhole die Klägerin ab Seite zehn die bereits aus vielen anderen Eingaben an das hiesige Gericht bekannte sehr lange Vorgeschichte des Rechtsstreites. Entgegen der Klä- gerin erscheine die seitenlange Wiederholung der "sehr sehr langen Vorge- schichte" jedoch nicht sinnvoll, wo sie keinen direkten Bezug zur behaupteten Nich-

- 3 - tigkeit der Beschlüsse der Stockwerkeigentümerversammlung vom 19. Juni 2023 aufweise. Es sei der Beklagten im Hinblick auf ihre Klageantwort nicht zumutbar, zwischen unwesentlichen Ausführungen eingestreute relevante Sachverhaltsbe- hauptungen herauszusuchen (Urk. 1 S. 3). Es sei der Klägerin daher Frist anzuset- zen, um die Klage zu verbessern. Andernfalls gelte die Klage als nicht erfolgt (Urk. 2 S. 4).

### E. 3

Die Klägerin rügt zusammengefasst, dass die Vorderrichterin Iseli sie hasse und ein intimes Verhältnis mit dem gegnerischen Anwalt habe (Urk. 1 S. 1 ff.). Sie sei als Frau gleichberechtigt. Der EGMR habe in Sachen Wa Baile festgestellt, dass nicht nur die Stadtpolizei, sondern alle innerstaatlichen Gerichte und die Schweiz gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK verstos- sen würden. Der angefochtene Beschluss sei reine Schikane und diene dazu, der Gegenpartei mitzuteilen, dass sie von den Gerichten nicht wie ein Mensch zu be- handeln sei. Die Gerichtsbesetzung sei rassistisch (Urk. 1 S. 3). Wenn das Gericht ungebührliches Verhalten durch Ordnungsmittel ahnde, stelle dies eine unter Art. 6 EMRK fallende Strafsache dar. Diesbezüglich habe der EGMR die Rollenvermi- schung beanstandet, weil die Richter "BF", Zeugen und Ankläger seien. Aufgrund dessen mache sie geltend, dass Art. 132 ZPO problematisch sei. Wenn – wie in diesem Fall – eine Richterin unangemessen oder gekränkt auf ein Verhalten von Beteiligten reagiere und deshalb Ordnungsmittel verhängen, könne Art. 6 EMRK ver- letzt sein. In diesen Fällen müssten die Bedenken rechtzeitig, insbesondere durch ein Ablehnungsgesuch geltend gemacht werden, was sie getan habe (Urk. 1 S. 4). 4.1. Gegen einen prozessleitenden Entscheid ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch ihn der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht

wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, denn der

- 4 - Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4.2. Soweit die Klägerin erneut ein Ausstandsgesuch gegen die Vorderrichterin Iseli stellt, ist darauf nicht einzutreten, da darüber bereits entschieden wurde (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO; siehe Geschäfts-Nr. RB240005-O). Auf das Ausstandsgesuch gegen die Vorderrichterinnen Schurr und Canal sowie Gerichtsschreiberin Lüscher ist ebenfalls nicht einzutreten, da diesbezüglich ein Verfahren hängig ist (Art. 59 Abs. 2 lit. d ZPO; siehe das Beschwerdeverfahren Nr. RB240017-O gegen den Beschluss vom 8. März 2024). Im Übrigen legt die Klägerin nicht dar, inwiefern ihr durch den angefochtenen Beschluss ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Sollte sie diesen darin erblicken, dass ihre Klage im Säumnisfall als nicht erfolgt gilt, wie die Vorinstanz androhte (Urk. 2 S. 4), so kann dies ohne Weiteres mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid beanstandet und gegebenenfalls korrigiert werden. Die mit einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Gewährung des rechtlichen Gehörs naturgemäss verbundenen Nachteile (Zeitverlust, unnötige Kosten) vermögen keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu begründen (OGer ZH RB200006 vom 06.03.2020, E. 2.3; OGer ZH PF190024 vom 21.06.2019, E. III.4). Daher ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

## **E. 5**

Das Beschwerdeverfahren betrifft in der Hauptsache eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert von Fr. 30'001.– (Urk. 4/2 S. 2). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG auf Fr. 800.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Vorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der

- 5 - Klägerin zufolge ihres Unterliegens, der Beklagten mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.